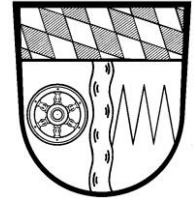


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 8631.01

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Aschaffener Versorgungs-GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Bewilligung für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3,
4E, 8, 9E und dem Horizontalfilterbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 28.07.2004 wurde der Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) eine wasserrechtliche Bewilligung für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 8 und 9E auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4306 und 4342 der Gemarkung Niedernberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung erteilt. Die Stadt Aschaffenburg sowie die Kommunen Kleinostheim, Mainaschaff, Niedernberg und Stockstadt werden vollversorgt bzw. –beliefert. Zudem werden die Kommunen Glattbach, Großostheim und Haibach sowie die Bayernhafen GmbH & Co. KG, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschaffalgemeinden und der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe mit Wasser beliefert.

Da die wasserrechtliche Bewilligung zum 31.07.2024 ausläuft, hat die AVG eine neue wasserrechtliche Bewilligung nach § 14 WHG für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E, 8, 9E und dem Horizontalfilterbrunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung gestellt. Die Brunnen 8 und 9E befinden sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4306 und 4342 der Gemarkung Niedernberg, die übrigen Brunnen liegen in der Stadt Aschaffenburg. Es wird eine Wasserentnahme aus dem Brunnen 8 und 9E im Umfang von jeweils max. 85 l/s bzw. 7.200 m³/d bzw. 1.800.000 m³/a sowie eine Gesamtentnahmemenge aus allen Brunnen der AVG (1, 2, 3, 4E, 8, 9E und Horizontalfilterbrunnen) in Höhe von max. 615 l/s bzw. 39.600 m³/d bzw. 9.000.000 m³/a beantragt. Die Erlaubnis soll für 30 Jahre gelten.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Die beantragte Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 9.000.000 m³ pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³).

Die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung nach § 14 WHG für die Zeit nach dem 31.07.2024 stellt ein Neuvorhaben dar, bei dem die Pflicht zu Durchführung einer UVP nach § 7 UVPG festgestellt wird.

Demnach ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier insbesondere

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Ziffer 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Die Brunnen 1, 2, 3, 4E, 8, 9E und der Horizontalfilterbrunnen werden bereits seit Jahrzehnten zur Wasserversorgung genutzt. Bislang sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung der Brunnen bekannt. Nachdem die beantragte Gesamtentnahmemenge nicht erhöht wird und die Grundwasserentnahme im gleichen Rahmen stattfindet wie bisher, sind durch die Größe des Vorhabens auch für die künftige Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Bestehende Nutzungen des Gebietes sowie die Kriterien nach Ziffer 2.2 werden dadurch ebenfalls nicht nachteilig verändert. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Grundwassers, erfolgt in der bisherigen Menge. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Grundwasserentnahme der AVG auch künftig nicht zu befürchten.

Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt zu erwarten. Denn ein Grundwasserkontakt der Vegetation kann wegen der hohen Grundwasserflurabstände im Trinkwassereinzugsgebiet von 5 bis über 10 m unabhängig von den Bodeneigenschaften ausgeschlossen werden. Auch auf einzelnen kleineren Teilflächen, welche durch früheren Kiesabbau oder der Nähe zum Main einen geringeren Grundwasserflurabstand aufweisen, sind Auswirkungen nicht zu erwarten, da sandig bis kiesige Böden mit geringem kapillaren Grundwasseraufstieg und allgemein tiefere Grundwasserstände als Folge des Klimawandels vorliegen.

Darüber hinaus sind auch keine Gefährdungen von Menschen und vor allem der menschlichen Gesundheit zu befürchten. Im abgegebenen Trinkwasser werden die Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung sicher eingehalten. Lediglich im Rohwasser wird der Grenzwert für Nitrat von 50 mg/l teilweise überschritten. Durch eine entsprechende Aufbereitung des Wassers und zahlreiche Maßnahmen zur Senkung des Nitratgehaltes im Rohwasser, konnte der Nitratgehalt in

den vergangenen Jahrzehnten bereits deutlich gesenkt werden und die Vorgaben der Trinkwasserverordnung können mit Hilfe der Aufbereitung sicher eingehalten werden.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt somit, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 30.04.2024
Landratsamt Miltenberg

gez. Jens Marco Scherf
Landrat